



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

BA/067/21

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	24.09.2021
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	07.10.2021		öffentlich

Betreff: Genehmigungsanträge nach BImSchG Windenergie:

a) Antrag auf Errichtung und Betrieb einer WEA vom Typ GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161,0m, einem Rotordurchmesser von 158,0 m und einer Nennleistung von 5.300kW auf dem Grundstück Gemarkung Buke, Flur 8, Flurstück 45 (Az 40105-20-600)

b) Antrag auf Errichtung und Betrieb einer WEA vom Typ GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161,0m, einem Rotordurchmesser von 158,0 m und einer Nennleistung von 5.300kW auf dem Grundstück Gemarkung Buke, Flur 2, Flurstück 78 (Az 40108-20-600)

c) Antrag auf Errichtung und Betrieb einer WEA vom Typ GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 121,0m, einem Rotordurchmesser von 158,0m und einer Nennleistung von 5.300kW auf dem Grundstück Gemarkung Buke, Flur 2, Flurstück 34 (Az 40107-20-600)

d) Antrag auf Errichtung und Betrieb einer WEA vom Typ Enercon E-138 EP3 E1 mit einer Nabenhöhe von 110,0m, einem Rotordurchmesser von 138,0m und einer Nennleistung von 3.500kW auf dem Grundstück Gemarkung Buke, Flur 8, Flurstück 78 (Az 40106-20-600)

Beschlussvorschlag:

Zu a) Dem Antrag auf Errichtung und Betrieb einer WEA vom Typ GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161,0m, einem Rotordurchmesser von 158,0 m und einer Nennleistung von 5.300kW auf dem Grundstück Gemarkung Buke, Flur 8, Flurstück 45 (Az 40105-20-600) wird das Einvernehmen gem. § 36 (1) BauGB versagt.

Zu b) Dem Antrag auf Errichtung und Betrieb einer WEA vom Typ GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161,0m, einem Rotordurchmesser von 158,0 m und einer Nennleistung von 5.300kW auf dem Grundstück Gemarkung Buke, Flur 2, Flurstück 78 (Az 40108-20-600) wird das Einvernehmen gem. § 36 (1) BauGB versagt.

Zu c) Dem Antrag auf Errichtung und Betrieb einer WEA vom Typ GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 121,0m, einem Rotordurchmesser von 158,0m und einer Nennleistung von 5.300kW auf dem Grundstück Gemarkung Buke, Flur 2, Flurstück 34 (Az 40107-20-600) wird das Einvernehmen gem. § 36 (1) BauGB versagt.

Zu d) Antrag auf Errichtung und Betrieb einer WEA vom Typ Enercon E-138 EP3 E1 mit einer Nabenhöhe von 110,0m, einem Rotordurchmesser von 138,0m und einer Nennleistung von 3.500kW auf dem Grundstück Gemarkung Buke, Flur 8, Flurstück 78 (Az 40106-20-600) wird das Einvernehmen gem. § 36 (1) BauGB versagt.

Sach- und Rechtslage:

Der Kreis Paderborn hat der Gemeinde vier Genehmigungsanträge für die Errichtung und den Betrieb von je einer Windenergieanlage übersendet und das gemeindliche Einvernehmen ersucht. Den Anträgen war die „Beantragung einer Ausnahme von den Festsetzungen vom B-Plan und FNP“ beigefügt.

Alle vier Standorte liegen außerhalb der im Bebauungsplan „Windenergie – Repowering“ festgesetzten Baugrenzen.

Die Rotorblätter einer Windenergieanlage (Az 40106-20-600) ragen zudem über die Grenze der im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Konzentrationszone hinaus.

Den seitens der Antragsteller eingereichten „Antrag einer Ausnahme von den Festsetzungen vom BPlan und FNP“ hat die Gemeindeverwaltung juristisch überprüfen lassen.

Dabei wurde zusammengefasst folgendes festgestellt:

„Die eingangs erwähnten Anträge für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen sind nicht genehmigungsfähig, weil sie den Festsetzungen des Bebauungsplans „Windenergie-Repowering“ widersprechen. Die Antragstellerinnen haben keinen Anspruch auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3. Satz 3 BauGB wegen der Überschreitung der Grenze der Konzentrationszone kommt nicht in Betracht.

Die Gemeinde ist daher befugt, das gemeindliche Einvernehmen zu diesen Vorhaben zu verweigern. Der Rat der Gemeinde hat es selbstverständlich in der Hand, mit den Mitteln der Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für ein Repowering zu schaffen. Das setzt jedoch eine politische Mehrheit für das Projekt voraus.“

Es gibt daher für die vier Anträge keine Grundlage zur Erteilung des Einvernehmens.

Der Antrag auf Ausnahme und die juristische Stellungnahme liegen dieser Vorlage bei.